

Bundesopiumstelle



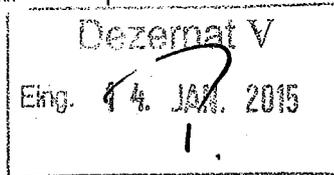
BfArM

Bundesinstitut für Arzneimittel
und Medizinprodukte

BfArM • Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3 • D-53175 Bonn

Stadt Münster
Dezernat für Recht und Soziales
Herr Thomas Paal

48127 Münster

Postanschrift:
Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3
53175 Bonn
<http://www.bfarm.de>
Telefon: (0228) 207-30 (Zentrale)
Telefax: (0228) 207-5210
e-mail: btm@bfarm.deAnsprechpartner:
Herr Dr. Cremer-Schaeffer
Durchwahl: (0228) 207-3316
Peter.Cremer-Schaeffer@bfarm.deIhre Zeichen und Nachricht vom
V/Ref vom 17.12.2014Gesch.Z.: Bitte bei Antwort angeben
8 – xx/14Telefon: (0228) 207-
3316Bonn
09.01.2015**Modellversuch zur Abgabe von Cannabis zur medizinischen Nutzung und als Genussmittel**

Sehr geehrter Herr Paal,

mit Schreiben vom 17.12.2014 baten Sie um Auskunft, ob und unter welchen Bedingungen ein Modellversuch zur Abgabe von Cannabis zur medizinischen Nutzung und als Genussmittel, gegebenenfalls in Form eines sog. Cannabis Social Clubs in Münster möglich wäre. Bei der nachfolgenden Antwort gehen wir ausschließlich auf betäubungsrechtliche Aspekte mit Bezug auf das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) in der derzeit geltenden Fassung ein. Da es sich um eine Anfrage zur grundsätzlichen Einschätzung handelt, werden wir an dieser Stelle nicht auf jeden Teilaspekt der von Ihnen beigefügten Petition eingehen.

Aus heutiger Sicht ist eine Erlaubniserteilung für einen solchen Cannabis Social Club nicht vorstellbar, da zwingende Versagungsgründe nach § 5 BtMG vorliegen.

Cannabis ist sowohl in Anlage I als auch in den Anlagen II und III zu § 1 Abs. 1 BtMG aufgeführt. Seit dem 18.05.2011 ist es grundsätzlich möglich Cannabis zur Herstellung von Zubereitungen zu medizinischen Zwecken zu verwenden und cannabis-haltige Zubereitungen, die als Fertigarzneimittel zugelassen sind, zu verschreiben. Grundlage hierfür sind die Änderungen der Anlagen II und III zu § 1 Abs. 1 BtMG mit der Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (25. BtMÄndV).

Die Ihrer Anfrage zugrunde liegende Petition bezieht sich auf Cannabis als Stoff der Anlage I zu § 1 Abs. 1 BtMG. Stoffe der Anlage I sind grundsätzlich weder verkehrs- noch verschreibungsfähig.

Gemäß § 3 Abs. 2 BtMG kann das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) eine Erlaubnis für die in Anlage I bezeichneten Betäubungsmittel nur ausnahmsweise zu wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken erteilen. Unabhängig von der Frage, ob das Projekt tatsächlich einen wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erfüllt oder nicht, liegen Versagungsgründe nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 BtMG vor.



§ 5 Abs. 1 Nr. 5 BtMG

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 BtMG ist die Erlaubnis nach § 3 BtMG zu versagen, wenn die Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs nicht gewährleistet ist.

Zwar werden für das Modell eines Cannabis Social Club Regeln vorgeschlagen, die eine Begrenzung von Mengen und ein Verbot für die Abgabe von Cannabis an Dritte vorsieht. Effektive Kontrollmaßnahmen werden jedoch nicht beschrieben. Die Erwerber unterliegen keiner Kontrolle hinsichtlich der Verwendung des erworbenen Cannabis. Ein Missbrauch –welcher Art auch immer– kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG ist die Erlaubnis nach § 3 BtMG zu versagen, wenn die Art und der Zweck des beantragten Verkehrs nicht mit dem Zweck des BtMG vereinbar ist. Zweck des BtMG ist es u.a., die medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, daneben aber den Missbrauch von Betäubungsmitteln sowie das Entstehen oder Erhalten einer Betäubungsmittelabhängigkeit soweit als möglich auszuschließen.

Die medizinische Versorgung der Bevölkerung mit Cannabisprodukten ist bereits möglich. Fertig- und Rezepturarztmittel mit wirksamen Bestandteilen des Cannabis können verschrieben werden. Daneben erteilt die Bundesopiumstelle auf Antrag -nach Prüfung auf Zulässigkeit- Ausnahmeerlaubnisse nach § 3 Abs. 2 BtMG zum Erwerb von Cannabis zu therapeutischen Zwecken im Rahmen einer ärztlich begleiteten Selbsttherapie. Die von Ihnen zitierten Urteile des Verwaltungsgerichts Köln zum Cannabis-Anbau sind nicht rechtskräftig.

Das Modellprojekt sieht die Abgabe von Cannabis als Genussmittel vor. Cannabis ist aber per definitionem Betäubungsmittel. Der Gesetzgeber hat Cannabis in Anlage I zu § 1 Abs. 1 BtMG aufgenommen und auch nach der 25. BtMÄndV für alle nicht medizinischen Zwecke dort belassen, da nach Einschätzung des Gesetzgebers grundsätzlich eine Missbrauchsgefahr mit Gefährdung der Gesundheit durch Cannabis besteht. Diese Auffassung steht in Übereinstimmung mit den internationalen Suchstoffübereinkommen. Aufgrund fehlender Kontrollmaßnahmen kann der Missbrauch im Modellprojekt nicht wirksam verhindert werden.

Es ist unbestritten, dass Cannabis eine Abhängigkeit hervorrufen kann. Das beschriebene Modellprojekt sieht keinerlei Maßnahmen vor, die das Entstehen oder Aufrechterhalten einer Abhängigkeit von Cannabis wirksam verhindern könnten.

Zudem bitten Sie um Mitteilung, ob das BfArM bereit sei, in einem Gremium von Fachleuten mitzuarbeiten, welches herausfinden soll, wie ein entsprechender Modellversuch realisiert werden kann. Da aus Sicht des BfArM die Erteilung einer Ausnahmeerlaubnis nach § 3 Abs. 2 BtMG zur Einrichtung eines Cannabis Social Club nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich ist, scheidet auch die Mitarbeit in einem solchen Gremium aus.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Peter Cremer-Schaeffer
-Leiter der Bundesopiumstelle-